

dürften, die in neuester Zeit verkauft sind und die Besitzer gewechselt haben, so steht zu erwarten, daß sich auch diese Summe noch ermäßigen wird. Das zweite mir bekannte Entschädigungsgesetz für das Jagdrecht ist das von Braunschweig vom 8. September 1848. Dort hat man nach 6 verschiedenen Classen Entschädigungen gewährt und zwar bei der ersten Classe 4 gGr. pro Morgen, bei der zweiten 3 gGr., bei der dritten 2 gGr., bei der vierten 1 gGr., bei der fünften  $\frac{1}{2}$  gGr. und bei der sechsten nichts. Es ist nach dem Braunschweigischen Gesetze etwas schwieriger, auf unsere Verhältnisse zu schließen, weil in Braunschweig der Waldmorgen ein verschiedener von dem Feldmorgen ist, man kann demnach nur, wenn dort etwa die Hälfte von beiden Theilen zu rechnen sein könnte, annehmen, daß der braunschweiger Morgen  $158\frac{1}{2}$  sächsischer Quadratruthen gleichkommt. Danach würde man in Sachsen die erste Classe mit 9 Mgr. 5 Pf., die zweite mit 7 Mgr.  $1\frac{1}{2}$  Pf., die dritte mit 4 Mgr.  $4\frac{1}{2}$  Pf., die vierte mit 2 Mgr.  $2\frac{3}{4}$  Pf., die fünfte mit 1 Mgr.  $\frac{1}{2}$  Pf. und die sechste ebensowenig mit Etwas zu entschädigen haben, was überhaupt ein Capital von höchstens 125,000 Thalern bedingen würde. Nach einer Rechnung, die ich mir vor 2 Jahren selbst machte zu einer Zeit, wo ich durchaus nicht daran dachte, daß ich jemals in diesem Saale diese Angelegenheit mit verfechten helfen sollte, stellte sich in der Gegend, wo ich wohne und wo die Jagd ziemlich gut exercirt wurde, heraus, daß ein Jagdnachbar von mir auf 3500 Acker Areal circa 175 bis 200 Haasen, 1 Paar Rehe und 150 bis 200 Stück Hühner jährlich schoß. Da der Jäger nur im Winter mit der Jagd beschäftigt sein konnte, Waldungen aber nicht da waren, so wurde derselbe im Sommer zu andern Arbeiten verwendet. Nach Abzug des Bohnantheils für denselben und des sonst erforderlichen Aufwands verblieb eine Rente von  $2\frac{1}{2}$  Pf. pro sächsischer Acker, was zum 20fachen Betrage capitalisirt 4 Mgr. 3 Pf. pro Acker Capital in der dortigen Gegend gäbe. Nun habe ich Grund anzunehmen, daß das eine mittle Entschädigung sein würde. Hierdurch wollte ich mir nur erlauben, zu beweisen, daß es möglich sein wird, mittelst der Erträgnisse der Jagdkarten das sämtliche Erforderniß für die Entschädigung aufzubringen, ohne genöthigt zu sein, auf irgend welche Weise die Neuberechtigten oder die Staatscasse dazu zu ziehen; somit ist das Princip aufrecht zu erhalten, daß die Neuberechtigten gesetzlich nichts zur Entschädigung zu geben haben. Man hat hin und wieder Veranlassung genommen, sich auf die Erträgnisse der Jagdpachte zu beziehen; ich mußte mich nun freilich dem, daß diese zur Norm einer Entschädigung genommen werden sollten, entschieden entgegenstellen. Das hängt oft sehr von Verhältnissen ab und niemals wird dadurch der Reinertrag der Jagd genau zu ermitteln sein; denn, wie wir in diesem Saale bereits gehört haben, giebt es hier Contraste eigner Art. Wenn an einem Orte auf 400 Acker Land einige funfzig Thaler Jagdpacht bezahlt worden, in einer andern Gegend auf 500 Acker bloß 1 Thaler, so wird man

wohl daraus ersehen können, wie es zugeht und daß es unrichtig sein möchte, auf diese Basis die Entschädigung für die Jagdnutzung zu gründen. Hier kann nur von dem Reinertrage der Jagd die Rede sein. Hiernach kommt man allerdings zu der Ansicht, daß es sich bei denjenigen, die für die Wiederherstellung der Jagd sind, eigentlich nicht um eine Entschädigung handeln kann, da der pecuniäre Gewinn nur sehr klein war; ich glaube vielmehr, daß sie etwas ganz anderes im Auge haben; es scheint, als ob hier die Worte, die ein Forstmann in einem Schriftchen niedergelegt hat, sehr wohl anzuwenden sein möchten, sie lauten so: „Kann man es daher den Glücklichen, welche das Recht und die Zeit in den Besitz von Jagdgründen gebracht haben, verargen, wenn sie diesen Besitz so lange als möglich vertheidigen? Ich glaube gewiß nicht, es würde unnatürlich sein, ein solches hochgeschätztes Recht und zwar hochgeschätzt mehr des Genusses, als des materiellen Vortheils wegen, lachenden Mundes aufzugeben.“ Ich glaube, das sind mehr die Gründe, die diejenigen Altberechtigten gehabt haben, welche mit den bekannten Petitionen bei der ersten Kammer eingekommen sind. Stellt man diesen Gründen aber die politischen Bedenken entgegen, dann, meine Herren, berufe ich mich bloß auf das, was in diesem Saale bereits ausgesprochen worden ist; ich stimme dem vollkommen bei, die politischen Gründe sind bei weitem wichtiger, sie überwiegen die Gründe bedeutend, welche bloß auf einer noblen Passion beruhen. Es ist von einem Abgeordneten noch gefragt worden, ob die Lamentos, welche gegen die Ausübung der Jagd von den Neuberechtigten seit langen Jahren gehört worden sind, auch wirklich gegründet seien, das läßt sich dadurch am besten beantworten, wenn man die Sache vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte aus betrachtet. Daß die Jagd in der Weise, wie sie in Sachsen in einzelnen Landestheilen früher exercirt worden ist, zu einer Zeit, wo man sie nicht sowohl gebrauchte, als vielmehr mißbrauchte, wo man zur Ungebühr Wild hegte, wo man die Erträge der Jagd dadurch zu erhöhen suchte, daß man bei den Treibjagden nur einen Theil um dem andern abtreiben ließ, damit nur ja der Wildstand immer recht hoch blieb, — ich sage, daß das nicht mehr zeitgemäß ist und sich nicht mit dem Culturzustande in jetziger Zeit vereinigen läßt, das liegt auf der Hand. Daß das aber geschehen ist, würde sich sogar durch gerichtliche Documente, die mir auch zur Seite stehen, nachweisen lassen. Vor mir liegt eine Petition, in der das nachgewiesen wird, und ich habe selbst Acten in der Hand gehabt, wodurch sich beweisen läßt, daß auf einem Gute so viel Haasen zur Ungebühr gehegt worden sind, daß dadurch offener Schaden für den Feldbau entstand. Von einem Forstmanne selbst ist damals der Schaden auf einem Acker, mit Kraut bepflanzt, auf sechszehn Thaler abgeschätzt worden, ich sage von einem Forstmanne selbst, den das Gericht deshalb zu Rathe zog; ähnliche Schandenberechnungen fanden auch von demselben bei andern Ge-